OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605545/6/FP

Datum:
Linz, 30. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S. K S., geb. x, x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. September 2022, GZ: BHGM/921070081738/21, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in allen Punkten gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde zwei Strafen über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, dass er als Lenker mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und (1) sein Fahrzeug nicht sofort angehalten habe und (2) obwohl er und die Personen in deren Vermögen der Schaden eingetreten einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe.

Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass der Bf die Kollision bei gehöriger Aufmerksamkeit, jedenfalls optisch als auch akustisch wahrnehmen hätten müssen. Auf den Lichtbildern sei eindeutig erkennbar, dass der Schaden des Stehers passend zum betroffenen LKW ist.

Der Bf habe nur pauschal bestritten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 25. Oktober 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er keinen Unfall verursacht habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. November 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich KFZ-Technik. Der Bf äußerte sich zu diesem am 30. August 2023, wobei die vom Bf gestellte Frage nicht nachvollziehbar ist und auf einem falschen Verständnis zu fußen scheint. Die belangte Behörde hat keine Stellungnahme abgegeben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf führte am 15. Juni 2021 als Lenker eines LKW N2 (7,5 t) für seinen Dienstgeber eine Lieferung an der Adresse Buchbergstraße 54, 4814 Neukirchen durch.

Beim Zurückschieben mit dem LKW drückte der Bf mit der Ladebordwand des LKW gegen einen Blech-Torsteher und beschädigte diesen dabei in Form einer Eindrückung.

Die Anstoßstelle war vom Führerhaus nicht optisch wahrnehmbar. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf einen Anstoß spüren oder hören konnte.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere dem vom Gericht eingeholten KFZ-technischen Sachverständigengutachten Dipl.-HTL-Ing. H.

Aus dem Gutachten ergibt sich im Ergebnis, dass der Bf den Anstoß aufgrund der Einrückung der Kollisionsstelle an der Ladebordwand in Richtung Fahrzeugmitte nicht sehen konnte und auch sonst eine Wahrnehmung (akustisch und taktil) aufgrund der Massenunterschiede und Geräuschkulisse nicht wahrnehmbar war oder ein solcher Umstand jedenfalls nicht festgestellt werden kann.

Das Gutachten erweist sich als vollständig und nachvollziehbar.
Schon aufgrund des äußerst spezifischen Schadenbildes ist – wie bereits die belangte Behörde richtig ausführt – eindeutig ersichtlich, dass die Beschädigung am ggst. Zaunsteher von der gerundeten Kante der Aufstellfläche der Ladebordwand des vom Bf gelenkten LKW herrührt. Dies ist insbesondere aufgrund der charakteristischen linienförmigen Erhebungen an der Ladebordwand, die sich auf gleicher Höhe mit den korrespondierenden Eindrückungen am aus dünnem (offenbar Alu-)Blech gefertigten Torsteher befinden, zweifelsfrei erkennbar und wurde auch vom Amtssachverständigen bestätigt.

Allerdings hat der Amtssachverständige ausgeführt, es sei nicht feststellbar, dass der vorliegende Anstoß vom Bf wahrgenommen werden konnte.

Diese für die Beurteilung der Schuld des Bf wesentliche Klarstellung ist nachvollziehbar, zumal die Stelle, mit welcher der LKW am Steher anstieß, an der nach innen versetzten Ladebordwand des LKW liegt, sodass diese Stelle zweifelsfrei durch Blicken in die Spiegel nicht gesehen werden kann und diesfalls auch der Steher verdeckt gewesen sein muss. Auch die Darstellung des Sachverständigen, es sei nicht feststellbar, dass der Bf den Anstoß spüren oder hören konnten ist im Hinblick auf die Masseverhältnisse und die Lautstärke eines 7,5 Tonnen LKW und die nach den Lichtbildern offensichtliche Weichheit des Stehers, der aus einem dünnen Blech besteht, gänzlich nachvollziehbar. Das Gericht gelangt zur Überzeugung, dass der Anstoß für den Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit (siehe dazu die rechtliche Beurteilung), nicht erkannt werden konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand und Verschulden:

III.2.1. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 und 5 StVO ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst das Stattfinden eines Verkehrsunfalles.

Der VwGH stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs 1 lit c StVO ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl die bei *Messiner*, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung). Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konkretisiert in ständiger Judikatur, etwa in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036 etwa wie folgt:

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).“

Sachschaden ist dabei ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann. (VwGH 20. Jänner 1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 5. November 1997, 97/03/0170).

Für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs 5 leg. cit. genügt dabei die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern ist von der belangten Behörde der Beweis für einen derartigen Sachschaden zu liefern. (VwGH 25. Februar 1983, 82/02/0236)

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass es zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114) gekommen ist und durch die Kollision ein Schaden an einem Torsteher verursacht wurde. Es lag sohin ein Verkehrsunfall vor, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang, weil er mit seinem LKW beim Rückwärtsfahren mit dem Steher kollidiert ist und diesen beschädigt hat.

Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist und zwar ohne Rücksicht darauf ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).

III.2.2. In Zusammenhang mit der Frage der Fahrlässigkeit beim Fahrerfluchtdelikt hat der VwGH bspw. wie folgt ausgesprochen.

„Die Delikte nach § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO 1960 setzen in subjektiver Hinsicht das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände des § 4 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 5 StVO 1960 sind schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (vgl. E 7. März 2016, Ra 2016/02/0020).“ (ständige Judikatur, zB VwGH 10. Jänner 2017, Ra 2016/02/0182)

„Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle

Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich - bei den gegebenen Verhältnissen erforderlichenfalls auch durch Nachschau nach einem Anhalten seines Fahrzeuges - zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (Hinweis E 26.5.1993, 92/03/0125, mwH) [...]. [VwGH 23. Mai 2002 2001/03/0417, vgl. auch]

Der Verwaltungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung weiter aus, dass aus der fehlenden Wahrnehmbarkeit des Anstoßgeräusches, noch der Erschütterung nicht geschlossen werden kann, dass es dem Bf keinesfalls möglich war zu erkennen, dass er mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, stellen doch Anstoßgeräusch und -erschütterung nur eine Möglichkeit dar, Kenntnis vom Verkehrsunfall zu erlangen.

In seinem Erkenntnis vom 19. Jänner 1990, 89/18/0199 stellt der VwGH Folgendes dar: „Angesichts der im Beschwerdefall gegebenen besonderen Umstände (Engstelle der Fahrbahn) wäre der Kraftfahrzeuglenker im Hinblick auf die Größe des von ihm gelenkten Lastkraftwagenzuges sowie des über diesen hinausragenden Ladegutes zu einer besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen. Die Unterlassung dieser Aufmerksamkeit hat dazu geführt, daß der Kraftfahrzeuglenker die durch sein rücksichtsloses Fahrverhalten bedingte Verursachung eines Sachschadens (Beschädigung des Verputzes eines Hauses durch über den Anhänger hinausragende Holzbalken) nicht sogleich bemerkt hat. Insofern trifft den Kraftfahrzeuglenker ein Verschulden an den ihm angelasteten Übertretungen.“

Ähnlich spricht der VwGH in seiner Entscheidung vom 30. März 2001, 2000/02/0169 ab, wenn er darstellt, dass das Ausparken aus einer sehr engen Parklücke ein riskantes Fahrmanöver ist und die Gefahr eines Anstoßes an das davor bzw. dahinter geparkte KFZ beinhaltet.

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).“

und

„Für die Annahme der fahrlässigen Begehung eines Deliktes gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO 1960 ist nicht die fahrlässige Herbeiführung des Verkehrsunfalles, sondern ein fahrlässiges Verhalten, das verhindert, dass dem Täter der Eintritt des Verkehrsunfalles zum Bewusstsein gekommen ist, entscheidend. Der Maßstab der an das Verhalten des Täters zu legenden Sorgfaltspflicht ist hiebei umso höher, je riskanter das Fahrmanöver

war, das letztlich zu dem zugrundeliegenden Verkehrsunfall geführt hat (vgl. VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0274).“

(VwGH 07.11.2022, Ra 2022/02/0195)

„Ist von einer unfallgefährlichen Situation auszugehen, kommt es auf die Kenntnis von Umständen an, aus denen der Lenker auf die Möglichkeit eines Unfalles mit Sachschaden schließen muss, um ihm das Nichtwissen vom Unfall als Verschulden anzulasten (vgl. VwGH 26.5.1993, 92/03/0125)“. (VwGH 15. April 2019, Ra 2019/02/0070)

„Es bedarf zur Beurteilung der Frage, ob der an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden beteiligte Lenker des Fahrzeuges den Verkehrsunfall bei gehöriger Aufmerksamkeit bemerken hätte müssen, erforderlichenfalls der Einholung des Gutachtens eines technischen Sachverständigen, dessen Aufgabe es ist, aus der Art und dem Ausmaß der festgestellten Schäden und der dadurch verursachten Geräusche und Erschütterungen auf Grund seines Fachwissens entsprechende Schlüsse in Bezug auf ihre Wahrnehmbarkeit durch den Lenker zu ziehen (vgl. VwGH 23.1.1991, 90/03/0051).“ (VwGH 14. März 2022, Ra 2020/02/0249)

Im gegebenen Zusammenhang finden sich keine solchen besonderen Umstände, aus denen der Bf auf eine unfallgefährliche Situation schließen hätte können oder müssen, und die ihn zu einer besonderen Aufmerksamkeit, die über das normale Rückwärtsfahren hinausgeht, veranlassen hätte müssen.

Nach den Feststellungen konnte der Bf den Unfall weder optisch, noch akustisch und auch nicht durch eine Erschütterung wahrnehmen und hätte er diese Wahrnehmungen auch bei besonderer Aufmerksamkeit nicht machen können, weil das Objekt, an dem er angestoßen ist, gegenüber dem LKW besonders klein und leicht verformbar ist, der Bf es beim sorgfaltsgemäßen Blick in den Rückspiegel keinesfalls sehen konnte und ein Geräusch oder eine Erschütterung angesichts der Weichheit eines solchen Stehers nach Überzeugung des Gerichts nicht wahrnehmbar gewesen sein kann.
Die Situation am Ort erscheint dem Gericht auch nicht besonders gefahrenträchtig und ist nicht feststellbar, dass der Bf ein gefährliches Fahrmanöver vollzogen hat, sondern hat er – wohl beim Zurückschieben – den Steher nicht gesehen und ihn dabei beschädigt. Zumal der Steher auch nicht geknickt oder umgefahren wurde, ist auch ersichtlich, dass der Bf nicht (zu) schnell gewesen sein kann und der Bf sein Ziel nur knapp verfehlt hat. Es ist also nicht ersichtlich, welche besonderen Umstände dem Bf zu Bewusstsein hätten kommen müssen, die ihn zu einer erhöhten Aufmerksamkeit bewegen hätten müssen. Schließlich fuhr der Bf offensichtlich schon sehr vorsichtig. Es scheint sich insgesamt um ein normales Fahrmanöver bei einer normalen Einfahrt gehandelt zu haben und dürfte dem Bf schlicht ein Fahrfehler unterlaufen sein, wie er bei unübersichtlichen Fahrzeugen oft schwer vermeidbar ist. Insofern mag der Bf fahrlässig einen Verkehrsunfall verursacht haben, ihm ist aber nicht vorwerfbar, dass er fahrlässig ein Verhalten

gesetzt hat, das verhindert hat, dass ihm der Eintritt des Verkehrsunfalles zu Bewusstsein gekommen ist.

Im gegebenen Zusammenhang, aufgrund der Gewicht-Masse-Verhältnisse, der fehlenden Wahrnehmbarkeit der Anstoßstellen und der Weichheit des Stehers ist schon auf objektiver Ebene (objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung) – jedenfalls aber auf subjektiver Ebene – nicht davon auszugehen, dass der Bf sich in Bezug auf seine Pflichten nach § 4 Abs 1 und 5 StVO fahrlässig verhalten hat, weil sich auch der maßgerechte LKW-Lenker in der Situation des Bf, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, mangels Erkennbarkeit, anders verhalten hätte.

III.3. Vor diesem Hintergrund ist das behördliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

Bei diesem Ergebnis fallen zu Lasten des Bf keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung des vorliegenden Falles unterlag fast ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Bezüglich Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses (§ 4 Abs 5 StVO) ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision des Bf nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen. Der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl